

2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 92/1

(Vereinfachtes Verfahren gem. § 13 BauGB)

Begründung

I. Ziel, Zweck und wesentliche Auswirkung der Planung

Mit dem Baugesetzbuch (BauGB) 1998 entfiel die bauplanungsrechtliche Teilungsgenehmigungspflicht. Die Kommunen konnten jedoch gem. § 19 BauGB im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes durch Satzung bestimmen, dass die Teilung eines Grundstücks zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung bedarf.

Mit der Neufassung des Baugesetzbuches durch das Europarechtsanpassungsgesetz Bau (EAGBau) Mitte des vergangenen Jahres ist auch diese Möglichkeit entfallen.

Aus diesem Grund wird die Textliche Festsetzung Nr. 9

„Grundstücksteilung:

Teilungen von Grundstücken gemäß § 19 (1) in Verbindung mit § 19 (3) BauGB bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung durch die Stadt Siegburg.“

des Bebauungsplanes Nr. 92/1, der am 04.07.2001 in Kraft trat, ersatzlos gestrichen.

Da durch die Änderung die Grundzüge des Bebauungsplanes Nr. 92/1 nicht berührt sind und die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen, nicht vorbereitet oder begründet wird, sowie keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b genannten Schutzgüter bestehen, kann das vereinfachte Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt werden.

II. Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der 2. vereinfachten Änderung umfasst den gesamten Planbereich des in Kraft befindlichen Bebauungsplanes Nr. 92/1 im Ortsteil Siegburg-Schreck, Gemarkung Braschoß, Flur 18 und 19.

III. Umweltbericht

Im vereinfachten Verfahren wird gem. § 13 Abs. 3 BauGB von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und von dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB abgesehen.

Siegburg, 13.06.2005

Im Auftrag:

gez. Guckelsberger

Amt 61, Abteilung Stadtplanung